

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Fulda

Der Landkreis Fulda und die Gemeinde Eichenzell haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Delegation von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde für Einbürgerungen geschlossen.

Die Vereinbarung wurde von dem Regierungspräsidium Kassel am 16.01.2026 genehmigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Landkreis Fulda, Der Kreisausschuss

Fulda, den 18.02.2026
gez.

Woide
Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Einbürgerungsverfahren

Die Gemeinde Eichenzell vertreten durch den Gemeindevorstand im Folgenden: Gemeinde Eichenzell

und

der Landkreis Fulda vertreten durch den Kreisausschuss im Folgenden: Landkreis Fulda
schließen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Der Landkreis Fulda verpflichtet sich, für die Gemeinde Eichenzell alle Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde für Einbürgerungen im Wege der Delegation zu übernehmen. Die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde ergeben sich aus § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) in Verbindung mit den vom Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Verwaltungsvorschrift über Staatsangehörigkeitsverfahren – VVStaVerf (Az. II 1 - 01c03-01- 24/001, StAnz. 26/2024 S. 582) in der jeweils geltenden Fassung. Zu diesen Aufgaben gehören etwa:

1. Beratung der Einbürgerungsbewerber
2. Annahme der Anträge von Einbürgerungsbewerbern
3. Dateieingabe in das Computer-Programm des Landes Hessen „E-Einbürgerung“
4. Übersendung des Verwaltungsvorganges an das Regierungspräsidium Kassel
5. Aushändigung der Einbürgerungsurkunde an die Einbürgerungsbewerber durch einen Vertreter des Landrats
6. alle notwendigen Abschlussarbeiten einschl. der Datenpflege

§ 2 Finanzierung

Vom Abdruck wird gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 KGG abgesehen.

§ 3 Briefkopf

Der für die Verfahren gem. § 1 dieser Vereinbarung erforderliche Schriftverkehr wird unter dem Briefkopf des Landkreises Fulda geführt.

§ 4 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird ab dem 1. Januar 2026¹ auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Änderung und Kündigung bedürfen der Schriftform. Die Kündigung muss mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ausgesprochen werden.

§ 5 Genehmigungspflicht

Diese Vereinbarung ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Vorlage an die Aufsichtsbehörde erfolgt durch den Landkreis Fulda.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleibt diese Vereinbarung im Übrigen wirksam.

Landkreis Fulda
Der Kreisausschuss

Bernd Woide
Landrat

Frederik Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter

Gemeinde Eichenzell
Der Gemeindevorstand

Johannes Rothmund
Bürgermeister

Peter Happ
Erster Beigeordneter

¹ Anmerkung: Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Satz 2 KGG wird diese Vereinbarung am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten bzw. Parteien wirksam.

HESSEN



Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eichenzell und dem Landkreis Fulda über die Übernahme der Aufgaben der Gemeinde Eichenzell im Rahmen des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) in Verbindung mit den vom Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Verwaltungsvorschrift über Staatsangehörigkeitsverfahren – VVStaVerf (Az. II 1 - 01c03-01-24/001, StAnz. 26/2024 S. 582) in der jeweils geltenden Fassung durch den Landkreis Fulda wird aufgrund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Regelung der kommunalen Versorgungskassen in Hessen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16.2.2023 (GVBl. S. 83) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Kassel, 16. Januar 2026

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag

0030-Z5-003m03-00006#2025-00001




(Tampe)